

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 23.08.2013

Betreff: Erlass einer Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags für die Lärmschutzanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 "Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße"

Referent: Dipl.-Betriebswirt (FH) Rupert Aigner

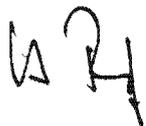
Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf einer Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags für die Lärmschutzanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 „Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“(s. Anlage) wird als Satzung beschlossen.
3. Es soll mit den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern eine baldige vertragliche Lösung der Tragung der Erschließungskosten (Ablösevereinbarung, Erschließungsvertrag o. ä.) angestrebt werden.

Landshut, den 23.08.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Entwurf
Satzung**

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 „Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“ vom ...

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Landshut folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung und beitragsfähiger Aufwand

(1) Die Immissionsschutzanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-29/1 „Zwischen Rennweg, Flutmulde und Kurt-Schumacher-Straße“ ist endgültig hergestellt, wenn die Stadt Landshut das Eigentum an den zu ihrer Errichtung erforderlichen Grundstücken erlangt hat und Ausbauprogramm verwirklicht ist.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt. Die tatsächlichen Kosten für die anlagenbegleitende öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) rechnen nur zu einem Drittel zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Bebauung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3

Eigenanteil und Aufwandsverteilung

(1) Die Stadt Landshut trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

(2) Der um den Eigenanteil der Stadt Landshut nach Absatz 1 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksfläche verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB(A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. Die Regelung in § 5 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Landshut in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. März 2000 (Abl. S. 37), geändert durch Satzung vom 14. April 2003 (Abl. S. 55) und durch Satzung vom 24. November 2008 (Abl. S. 202), gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(3) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von 6 dB(A) erfahren, werden die im nach Absatz 2 entsprechend anwendbaren § 5 der Erschließungsbeitragsatzung vorgeschriebenen Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|--------------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v. H. und |
| 2. vom mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) | 50 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht (§ 1) abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Erschließungsbeitrags.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**STADT LANDSHUT
Landshut, ...
Hans Rampf
Oberbürgermeister**